



Sachstand

Zur Möglichkeit der Erstattung von Krankenkassenbeiträgen nach einer Gesetzesänderung

Zur Möglichkeit der Erstattung von Krankenkassenbeiträgen nach einer Gesetzesänderung

Aktenzeichen: WD 9 - 3000 - 034/18
Abschluss der Arbeit: 8. Juni 2018
Fachbereich: WD 9: Gesundheit, Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----------|--|----------|
| 1. | Vorbemerkung | 4 |
| 2. | Vereinbarkeit mit dem Rechtsstaatsprinzip nach Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz | 4 |
| 3. | Voraussetzungen zur Erstattung von Krankenkassenbeiträgen nach sozialrechtlichen Vorschriften | 5 |

1. Vorbemerkung

Bei Betriebsrenten aus Direktversicherungen kann es in einigen Fällen zu einer doppelten Verbeitragung in der gesetzlichen Krankenkasse kommen, indem zunächst in der Ansparphase und später während des Leistungsbezugs Beiträge erhoben werden.¹ Die Zahl der von dieser Regelung betroffenen Personen ist bisher nicht bekannt.² Die Abschaffung der Doppelverbeitragung wurde in der Vergangenheit bereits diskutiert.³

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob im Falle einer Gesetzesänderung, die die doppelte Verbeitragung aufhebt, anschließend die Möglichkeit zur Erstattung bereits geleisteter Krankenkassenbeiträge bestünde.

2. Vereinbarkeit mit dem Rechtsstaatsprinzip nach Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz

Eine Erstattung von bereits erhobenen Beiträgen wäre nur aufgrund einer rückwirkenden Gesetzesänderung möglich. Die Frage, ob eine rückwirkende Gesetzesänderung, die sich zum Nachteil der gesetzlichen Krankenkassen auswirkte, überhaupt verfassungsrechtlich möglich ist, ist umstritten. Zwar stehen den Krankenkassen grundsätzlich keine Grundrechte zu, da sie ausschließlich öffentliche Aufgaben wahrnehmen, es wird aber teilweise vertreten, dass das aus dem in Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz (GG)⁴ verorteten Rechtsstaatsprinzip folgende Rückwirkungsverbot dennoch für Krankenkassen gelte.⁵

-
- 1 Siehe zu diesem Thema Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Vermeidung der sog. „Doppelverbeitragung“ von Betriebsrenten aus Direktversicherungen und sonstiger Versorgungsbezüge in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, WD 9 – 3000 – 061/16, abrufbar unter <https://www.bundestag.de/blob/487678/dc721b2eab55122034a6a8efae2f2067/wd-9-061-16-pdf-data.pdf> (Stand: 6. Juni 2018).
 - 2 Siehe die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten Kurth vom 8. April 2016, BT-Drs. 18/8127, S. 555333, abrufbar unter <http://dip21.bundestag.btg/dip21/btd/18/081/1808127.pdf> (Stand: 7. Juni 2018).
 - 3 Siehe etwa den Antrag der Abgeordneten Weinberg u.a. und der Fraktion DIE LINKE. vom 14. Oktober 2015, Gerechte Krankenversicherungsbeiträge für Direktversicherungen und Versorgungsbezüge – Doppelverbeitragung vermeiden, BT-Drs. 18/6364, abrufbar unter <http://dip21.bundestag.btg/dip21/btd/18/063/1806364.pdf> (Stand: 7. Juni 2018).
 - 4 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2017 (BGBl. I S. 2347), abrufbar unter <https://www.gesetze-im-internet.de/gg/> (Stand: 7. Juni 2018).
 - 5 Siehe dazu Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Geltung der Grundrechte und des rechtsstaatlichen Rückwirkungsverbots für gesetzliche Krankenkassen, WD 3 – 3000 – 142/16, abrufbar unter <https://www.bundestag.de/blob/436726/47f4d1adfb1f307e45c6b4c6f7f835d/wd-3-142-16-pdf-data.pdf> (Stand: 6. Juni 2018).

3. Voraussetzungen zur Erstattung von Krankenkassenbeiträgen nach sozialrechtlichen Vorschriften

Die Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen richtet sich im Regelfall nach § 26 Abs. 2 und 3 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV)⁶. Im Gegensatz zu § 26 Abs. 1 SGB IV, der nur Rentenversicherungsbeiträge umfasst, gelten die Absätze 2 und 3 für alle Zweige der Sozialversicherung, mithin auch für die Krankenversicherung.⁷

Erstattet werden nach dieser Norm Beiträge, die zu Unrecht entrichtet wurden. Dies ist etwa der Fall, wenn es an einer Rechtsgrundlage für die Erhebung fehlte.⁸ Wurden die Krankenkassenbeiträge durch Verwaltungsakt erhoben, so müsste dieser vor einer Anwendbarkeit von § 26 Abs. 2 und 3 SGB IV zunächst gemäß § 44 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X)⁹ erfolgreich angegriffen werden, da der Verwaltungsakt ansonsten die Rechtsgrundlage für die Beitragserhebung bildet.¹⁰ Im Falle einer rückwirkenden Rechtsänderung wird fingiert, dass im Zeitpunkt des Erlasses des Verwaltungsaktes die geänderte Rechtslage gegolten hat.¹¹ Wurden die Beiträge nicht durch Verwaltungsakt erhoben, ist § 26 Abs. 2 und 3 SGB IV direkt anwendbar. Nach einer rückwirkenden Gesetzesänderung wären auch in diesen Fällen die Krankenversicherungsbeiträge zu Unrecht entrichtet worden.

Auch im Falle der Rechtswidrigkeit der Beitragserhebung ist jedoch eine Erstattung der Beiträge nach § 26 Abs. 2 und 3 SGB IV im Falle einer rückwirkenden Gesetzesänderung grundsätzlich ausgeschlossen.¹² Bereits das Reichsversicherungsamt hat entschieden, dass durch eine rückwirkende Gesetzesänderung grundsätzlich weder die Beiträge noch die Versicherungsleistungen für die Vergangenheit berührt werden.¹³

6 Viertes Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2757), abrufbar unter https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_4/ (Stand: 7. Juni 2018).

7 Vgl. Zieglmeier, in: Kasseler Kommentar Sozialversicherungsrecht, 98. EL März 2018, § 26 SGB IV Rn. 26.

8 Zieglmeier, in: Kasseler Kommentar Sozialversicherungsrecht, 98. EL März 2018, § 26 SGB IV Rn. 27.

9 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618), abrufbar unter https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_10/ (Stand: 7. Juni 2018).

10 Bundessozialgericht, Urteil vom 27. Januar 2000 – B 12 KR 10/99 R = NZS 2000, 610, abrufbar unter <https://sozialgerichtsbarkeit.de/sgb/esgb/show.php?modul=esgb&id=3213> (Stand: 7. Juni 2018).

11 Baumeister, in: Schlegel/Voelzke, juris PraxisKommentar SGB X, 2. Aufl. 2017, § 44 SGB X Rn. 46.

12 Bundessozialgericht, Urteil vom 25. Januar 1995 – 12 RK 51/93 = BSGE 75, 298, abrufbar unter https://www.jurion.de/urteile/bsg/1995-01-25/12-rk-51_93/ (Stand: 7. Juni 2018);

13 Reichsversicherungsamt, RVA AN 1919, 291, zitiert nach Bundessozialgericht, Urteil vom 30. November 1978 – 12 RK 26/78, abrufbar unter http://www.sozialrecht-heute.de/xhtml/articleviewrecht.jsf?current-Tab=taxcases&docId=bsg_12rk2678_30_11_1978.html (Stand: 7. Juni 2018).

Das Bundessozialgericht hat den Grundsatz, dass in für einen abgeschlossenen Zeitraum geltende Versicherungsverhältnisse nicht rückwirkend eingegriffen darf, in ständiger Rechtsprechung fortgeführt.¹⁴ Das Gericht hat allerdings dem Gesetzgeber eine Möglichkeit zum rückwirkenden Eingriff in Sozialversicherungsverhältnisse aufgezeigt:

„Ein so erheblicher Eingriff in den abgewickelten Teil des auf Dauer angelegten Versicherungsverhältnisses bedarf [...] einer ausdrücklichen gesetzlichen Abgrenzung zur Art und zum Umfang der Rückwirkung. Die Revision weist zu Recht auch darauf hin, dass der Gesetzgeber in der Vergangenheit stets besondere gesetzliche Regelungen getroffen hat, soweit er rückwirkend die Umgestaltung bereits abgewickelter Teile eines Versicherungsverhältnisses regeln oder zulassen wollte.“¹⁵

Es ist somit dem Gesetzgeber unbenommen, eine ausdrückliche Regelung zur rückwirkenden Erstattung bestimmter Sozialversicherungsbeiträge zu schaffen. Eine solche Sonderregelung wurde etwa in Bezug auf Syndikusanwälte getroffen. Diese sind gemäß § 231 Abs. 4b Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI)¹⁶ auf Antrag rückwirkend von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherungspflicht befreit. Für die Erstattung von bereits geleisteten Beiträgen wurde § 286f SGB VI eingeführt.

14 Siehe etwa Bundessozialgericht, Urteil vom 28. Mai 1980 – 5 RKn 21/79 = BSGE 50, 129; Urteil vom 25. Januar 1995 – 12 RK 51/93, abrufbar unter https://www.jurion.de/urteile/bsg/1995-01-25/12-rk-51_93/ (Stand: 7. Juni 2018).

15 Bundessozialgericht, Urteil vom 30. November 1978 – 12 RK 26/78, abrufbar unter http://www.sozialrecht-heute.de/xhtml/articleviewrecht.jsf?currentTab=taxcases&docId=bsg_12rk2678_30_11_1978.html (Stand: 7. Juni 2018).

16 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2575), abrufbar unter https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_6/ (7. Juni 2018).